

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5652**



Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein  
Die Vorstandsvorsitzende  
c/o Der Generalstaatsanwalt, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -

Die Vorsitzende

- per E-Mail -

**Geschäftsstelle**

Zum Brook 4  
24143 Kiel

Telefon: (0431) 5602 – 29  
Telefax: (0431) 5602 – 8829

info@stiftung-opferschutz-sh.de  
www.stiftung-opferschutz-sh.de

Datum: 15. April 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)**

hier: Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
(Drucksache 19/2681)

Ihr Schreiben vom 1. März 2021 - L 215 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss aus Sicht der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein zu dem Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich.

Die Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein hilft seit nunmehr über 10 Jahren Menschen, die durch Straftaten, insbesondere Gewalttaten, geschädigt worden sind, und für die aus der Tat resultierenden Schäden und Verletzungen weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten haben. In diesen Fällen schließt die Stiftung Lücken im geltenden Entschädigungssystem. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Resozialisierung und

**Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein**

Vorstand: Wiebke Hoffelner (Vorsitzende), Katja Komposch, Erk Westermann-Lammers  
Bankverbindung: Förde Sparkasse, IBAN DE82 2105 0170 1400 0708 82, BIC NOLADE21KIE

zum Opferschutz in Schleswig-Holstein explizit nunmehr auch die Geschädigten in den Blick nimmt und entsprechend im Rahmen des ganzheitlichen Resozialisierungsansatzes der Frage der Verantwortung von Tätern gegenüber Verletzten Rechnung trägt. Die Belange von Verletzten werden durch die in dem Gesetzentwurf festgeschriebenen Wiedergutmachungsangebote sowie den konkret formulierten Auftrag, Täter bei dem Ausgleich der verursachten Schäden zu unterstützen, verstärkt in den Fokus genommen. Zusätzlich wird durch den nunmehr gesetzlich vorgesehenen Resozialisierungsfonds für eine etwaige Entschädigung von Verletzten auch bei Mittellosigkeit der Täterin oder des Täters Sorge getragen.

Letztlich stehen die in dem Gesetzentwurf mit Blick auf die Anliegen von Verletzten genannten Angebote aber alle unter dem Vorbehalt, dass sie jedenfalls auch der Resozialisierung der Täterin oder des Täters dienen müssen. Diese Einschränkung ist unter Berücksichtigung der Ziele und der Ausrichtung des Gesetzes durchaus nachvollziehbar, greift aber im Hinblick auf die Verletzten und ihre Belange und Rechte letztlich zu kurz. Grundsätzlich ist aus Sicht der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein festzustellen, dass für die Geschädigten, die oftmals übergangslos und unvorhergesehen Opfer einer Gewalttat wurden, eine finanzielle Entschädigung zum einen unabdingbar ist, um die in vielen Fällen nach einer solchen Tat in verschiedener Hinsicht bestehende wirtschaftliche Notlage zu lindern. Zum anderen haben die Geschädigten in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung. Mit Blick auf die Bedarfe von Verletzten wäre insoweit eine Hilfenormierung wünschenswert, die sich nicht ausgerechnet an den Bedürfnissen der Täterin oder des Täters orientiert.

Mit freundlichen Grüßen



Wiebke Hoffelner

(Vorsitzende des Vorstands der  
Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein)